

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für die Lieferung von Produkten und Komponenten ("Lieferungen") sowie Dienstleistungen durch die HumanTec Swiss AG.

2. Allgemeines

- 2.1 Der Vertrag kommt mit dem Empfang der schriftlichen Bestätigung der HumanTec Swiss AG, dass die HumanTec Swiss AG die Bestellung annimmt ("Auftragsbestätigung"), zustande, sofern die vereinbarten Zahlungssicherheiten vorliegen. Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie von der HumanTec Swiss AG schriftlich angenommen worden sind.
- 2.3 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Parteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen der HumanTec Swiss AG sind in der Auftragsbestätigung, einschliesslich eventueller Beilagen, abschliessend aufgeführt.

4. Technische Unterlagen und Software

- 4.1 Prospekte und Kataloge sind mangels abweichender Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in Plänen, Zeichnungen und technischen Unterlagen sowie Daten in Software sind nur verbindlich, soweit diese ausdrücklich zugesichert sind.
- 4.2 Die HumanTec Swiss AG ist ermächtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, laufend vorzunehmen.
- 4.3 Die HumanTec Swiss AG behält sich alle Rechte an sämtlichen Dokumenten, insbesondere Offerten, Plänen, Zeichnungen, technischen Unterlagen und Software vor. Der Besteller anerkennt diese Rechte und wird die Pläne, Zeichnungen, Unterlagen und Software ohne vorgängige schriftliche Ermächtigung der HumanTec Swiss AG Dritten weder ganz oder teilweise zugänglich machen noch zu einem anderen als dem vereinbarten Zweck verwenden.
- 4.4 Umfassen die Lieferungen auch Software, so wird dem Besteller mit dem Vertrag das nicht ausschliessliche und nicht übertragbare Recht zur Benutzung der Software zum vereinbarten Zweck eingeräumt. Der Besteller ist nicht zur Herstellung von Kopien (es sei denn zu Archivzwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz fehlerhafter Datenträger) oder zur Aktualisierung, Aufrüstung oder sonstiger Erweiterung der Software berechtigt. Der Besteller darf die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HumanTec Swiss AG weder disassemblieren, dekompileieren, entschlüsseln noch zurückentwickeln. Verletzt der Besteller eine dieser Bestimmungen, so ist die HumanTec Swiss AG berechtigt, das Recht zur Benutzung der Software fristlos zu widerrufen.

5. Vorschriften und Normen

- 5.1 Der Besteller wird in der Offert-Anfrage, jedoch spätestens mit der Bestellung, die HumanTec Swiss AG auf die Vorschriften und Normen schriftlich hinweisen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen, den Betrieb der Lieferungen oder auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 5.2 Mangels abweichender Vereinbarungen entsprechen die Lieferungen denjenigen Vorschriften und Normen am Bestimmungsort der Lieferungen, auf welche der Besteller der HumanTec Swiss AG gemäss Ziff. 5.1 hingewiesen hat.

6. Abmahnung

- 6.1 Ausdrückliche Vorbehalte des Personals der HumanTec Swiss AG gegenüber Anordnungen, Weisungen oder Massnahmen des Bestellers oder bezüglich tatsächlicher Verhältnisse können schriftlich oder mündlich erfolgen und gelten als Abmahnung durch die HumanTec Swiss AG, welche die HumanTec Swiss AG von jeder Haftung befreit.

7. Preise

- 7.1 Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, netto ab Werk der HumanTec Swiss AG (gemäss ICOTERMS 2010), ohne Verpackung, in frei verfügbaren Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zulasten des Bestellers.
- 7.2 Preisangebote sind für Nachbestellungen nicht verbindlich.
- 7.3 Steuern, einschliesslich Mehrwertsteuern (MWSt), Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, welche die HumanTec Swiss AG oder ihr Personal im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung, insbesondere mit Lieferungen und Leistungen ausserhalb der Schweiz zu entrichten hat, sowie die damit verbundenen administrativen Kosten gehen zulasten des Bestellers. Soweit bei der HumanTec Swiss AG Steuern, einschliesslich MWSt, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge oder dergleichen erhoben werden oder administrative Kosten entstehen, sind diese vom Besteller innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage einer Kopie der entsprechenden Dokumente zu erstatten.
- 7.4 Die HumanTec Swiss AG behält sich eine Preisanpassung vor, falls
- die Lieferfrist aus einem der in Ziffer 10.4 genannten Gründe verlängert wird
 - Art oder Umfang der Lieferungen eine Änderung erfahren
 - die vom Besteller gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind
 - der Preis in einer anderen Währung als Schweizer Franken (CHF) vereinbart wurde und der Wechselkurs CHF/Fremdwährung zum Zeitpunkt der Bestellung um mehr als +/- 3% vom Wechselkurs abweicht, der am Tag der Angebotsabgabe um 12:00 Uhr Schweizer Zeit von Reuters publiziert wurde
 - Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren.
- 7.5 Mangels anderer Vereinbarungen gelten, im Falle von Rahmenvereinbarungen, bei denen die Bestellungen abgerufen werden, 12 Monaten nach Inkrafttreten der Rahmenvereinbarung die neuen gültigen Listenpreise, zudem behält sich die HumanTec Swiss AG das Recht vor, die Preise generell neu zu verhandeln.

8. Zahlungsbedingungen

- 8.1 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der vereinbarten Zahlungsbedingungen am Domizil der HumanTec Swiss AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle der HumanTec Swiss AG geschuldeten Beträge innert 30 Tagen nach Fakturadatum zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, soweit die HumanTec Swiss AG an ihrem Domizil Schweizer Franken oder die vereinbarte Fremdwährung zur freien Verfügung gestellt sind. Ist Zahlung mittels Akkreditiv vereinbart, so trägt der Besteller die Kosten für die Eröffnung, Avisierung und Bestätigung.
- 8.2 Der Besteller darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder der HumanTec Swiss AG nicht schriftlich anerkannten Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.
- 8.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die eventuelle Montage oder die Abnahme der Lieferungen aus Gründen, welche die HumanTec Swiss AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile der Lieferungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 8.4 Werden allfällige Anzahlungen oder zu leistende Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet, so ist die HumanTec Swiss AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in jedem dieser Fälle Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn, zu verlangen. Ist der Besteller mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund im Rückstand oder muss die HumanTec Swiss AG aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen des Bestellers nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zu erhalten, so ist die HumanTec Swiss AG unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und die HumanTec Swiss AG genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert

einer angemessenen Frist getroffen werden oder erhält die HumanTec Swiss AG keine genügenden Sicherheiten, so ist die HumanTec Swiss AG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn zu verlangen.

- 8.5 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfristen sind unter dem Vorbehalt der Geltendmachung weiterer Ansprüche ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5% pro Jahr und Administrationsgebühren von mindestens CHF 100.00 geschuldet. Die Verpflichtung zur vertragsgemässen Zahlung bleibt bestehen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die HumanTec Swiss AG bleibt Eigentümerin der Lieferungen bis sie die Zahlungen gemäss Vertrag vollständig erhalten hat. Der Besteller wird die zum Schutz des Eigentums der HumanTec Swiss AG erforderlichen Massnahmen treffen. Er wird die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand halten und gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken versichern sowie sicherstellen, dass der Eigentumsanspruch der HumanTec Swiss AG nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere verpflichtet sich der Besteller, eine in seinem Domizilland für die gültige Errichtung des Eigentumsvorbehalts der HumanTec Swiss AG erforderliche Eintragung in ein öffentliches Register auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Im Unterlassungsfall wird der Besteller gegenüber der HumanTec Swiss AG vollumfänglich haftbar.

10. Lieferfrist

- 10.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 10.2 Die HumanTec Swiss AG wird sich nach besten Kräften bemühen, zum versprochenen Termin zu liefern. Sie kann es jedoch nicht garantieren. Feste Liefertermine gelten nur bei ausdrücklicher, schriftlicher Zusicherung.
- 10.3 Die HumanTec Swiss AG hält sich das Recht zu Teillieferungen sowie zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen an Gewicht und/oder Quantität bis zu +/- 10% vor.

11. Verpackung

- 11.1 Die Verpackung wird von der HumanTec Swiss AG zusätzlich in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Ist die Verpackung jedoch als Eigentum der HumanTec Swiss AG bezeichnet worden, so muss sie vom Besteller franko an den Abgangsort zurückgesandt werden.

12. Gefahrenübergang

- 12.1 Wird nichts anderes vereinbart erfolgt der Gefahrenübergang mit Lieferung EXW (INCOTERMS 2010).
- 12.2 Wird der Versand der Lieferungen auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, welche die HumanTec Swiss AG nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht in diesem Falle die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

13. Prüfungen und Abnahme der Lieferungen

- 13.1 Die HumanTec Swiss AG wird die Lieferungen, soweit üblich vor dem Versand prüfen. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, z.B. eine Abnahmeprüfung, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und vom Besteller zu vergüten.
- 13.2 Der Besteller wird die Lieferungen innert 10 Tagen prüfen und der HumanTec Swiss AG eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich anzeigen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen als genehmigt.
- 13.3 Soweit die HumanTec Swiss AG die angezeigten Mängel zu vertreten hat, wird die HumanTec Swiss AG die Mängel so rasch als möglich beheben; der Besteller hat der HumanTec Swiss AG hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben. Nach der Mangelbehebung findet auf Verlangen des Bestellers oder der HumanTec Swiss AG eine Abnahmeprüfung statt, sofern eine solche gemäss Ziffer 13.1 vereinbart wurde.

- 13.4 Die Abnahme gilt auch als erfolgt,
- sofern der Besteller oder sein Vertreter an der eventuellen Abnahmeprüfung nicht teilnimmt
 - sofern die eventuelle Abnahmeprüfung aus Gründen, welche die HumanTec Swiss AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt wird
 - sofern sich der Besteller weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen
- sobald der Besteller die Lieferungen in Betrieb nimmt, an Lager legt oder in anderer Weise stillschweigend genehmigt
- sofern der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein.
- 13.5 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit Mängeln der Lieferungen sind in dieser Ziffer 13 ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht der HumanTec Swiss AG.

14. Gewährleistung

14.1 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Inbetriebsetzung maximal jedoch 24 Monate ab Abgang der Lieferung ab Werk. Für nachgebesserte oder ersetzte Teile der Lieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 24 Monate ab Mangelbehebung, höchstens aber bis zum Ablauf einer Frist, die das Doppelte der Gewährleistungsfrist gemäss dem vorangehenden Satz beträgt.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, sofern der Besteller oder Dritte unsachgemäss Änderungen oder Reparaturen an den Lieferungen vornehmen oder sofern der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung trifft oder der HumanTec Swiss AG nicht Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

14.2 Haftung für Mängel in Material, Konstruktion und Ausführung

Erweisen sich Teile der Lieferungen infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich als schadhaft oder unbrauchbar, so wird die HumanTec Swiss AG auf Aufforderung des Bestellers diese Teile innert einer angemessenen Frist nachbessern, sofern der Besteller der HumanTec Swiss AG die Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt hat. Der Besteller hat die HumanTec Swiss AG hierzu ausreichend Gelegenheit zu geben. Ersetzte Teile werden Eigentum der HumanTec Swiss AG.

Die HumanTec Swiss AG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Erfolgt die Nachbesserung auf Verlangen des Bestellers und ohne anderweitige Vereinbarung mit dem Besteller ausserhalb des Werkes, so gehen die dadurch verursachten Kosten, wie z.B. Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie ausserhalb der Schweiz anfallende Steuern, Abgaben und Gebühren zulasten des Bestellers.

14.3 Zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften der Lieferungen sind nur die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung aufgeführt sind. Die Zusicherung gilt bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Der Nachweis der zugesicherten Eigenschaften erfolgt durch die Schlussprüfung oder bei der eventuellen Abnahmeprüfung.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, so hat der Besteller zunächst einzig Anspruch auf Nachbesserung durch die HumanTec Swiss AG. Der Besteller hat die HumanTec Swiss AG hierzu ausreichende Gelegenheit zu geben.

Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, so hat der Besteller Anspruch auf die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, sofern eine solche Vereinbarung nicht getroffen wurde, auf eine angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht innert einer angemessenen Nachfrist behoben werden kann, und sind die Lieferungen zum vereinbarten Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, so ist der Besteller berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils der Lieferungen zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Die HumanTec Swiss AG ist in einem solchen Fall lediglich verpflichtet, den ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile der Lieferungen bezahlten Preis zurückzuerstatten oder zu erlassen.

14.4 Ausschlüsse von der Haftung für Mängel

Die HumanTec Swiss AG haftet nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, den der Besteller selber verschuldet hat. Selbstverschuldet ist ein vertragswidriger Zustand, der insbesondere als Folge mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorgaben, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder von Arbeiten eintritt, die nicht von HumanTec Swiss AG ausgeführt wurden.

Die HumanTec Swiss AG haftet ferner nicht für den vertragswidrigen Zustand der Lieferungen, der infolge von unsachgemässer Benutzung durch Dritte, der Verwendung von Ersatzteilen oder Material des Bestellers oder Dritter, von Unterhalt durch Dritte, von Naturkatastrophen oder Unfällen eintritt.

Die HumanTec Swiss AG lehnt, soweit gesetzlich zulässig, gegenüber dem Besteller jede weitergehende Haftung ab, so namentlich eine Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden.

15. Exportkontrolle

15.1 Der Besteller anerkennt, dass die Lieferungen den schweizerischen und/oder den ausländischen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterstehen können und ohne Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde weder verkauft, vermietet noch in anderer Weise übertragen oder für einen anderen als vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Besteller verpflichtet sich, solche Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Er nimmt zur Kenntnis, dass diese ändern können und auf den Vertrag im jeweils gültigen Wortlaut anwendbar sind.

Die Lieferungen dürfen, weder direkt noch indirekt, in irgendeiner Weise im Zusammenhang mit der Konstruktion, der Herstellung, der Verwendung oder der Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder Trägersystemen verwendet werden.

16. Datenschutz

16.1 Die HumanTec Swiss AG ist berechtigt, im Rahmen der Abwicklung des Vertrages personenbezogene Daten des Bestellers zu bearbeiten. Der Besteller ist insbesondere damit einverstanden, dass die HumanTec Swiss AG zur Abwicklung und Pflege der Geschäftsbeziehungen solche Daten auch Dritten in der Schweiz und im Ausland bekanntgeben wird.

17. Haftungsbeschränkung

17.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an den Lieferungen selbst entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn, Ansprüchen Dritter oder auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung der HumanTec Swiss AG aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf den vom Besteller bezahlten Preis für die ausgeführten Lieferungen.

17.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

17.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von grober Fahrlässigkeit oder rechtswidriger Absicht der HumanTec Swiss AG.

18. Rückgriffsrecht der HumanTec Swiss AG

18.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder dessen Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird hierfür die HumanTec Swiss AG in Anspruch genommen, so steht der HumanTec Swiss AG ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

19. Höhere Gewalt

19.1 Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtung durch Fälle höherer Gewalt gehindert ist, so namentlich durch Gesetze, Vorschriften, Verfügungen oder ähnliche behördliche Massnahmen, Feuersbrunst, Sturm, Flut, Unfälle, Streiks oder ähnliche andere Arbeitskämpfe, Mangel an oder Unmöglichkeit der Beschaffung von Rohmaterialien, Treibstoff, Elektrizität oder Transportmitteln.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1 Gerichtsstand für beide Parteien ist Luzern (Schweiz). Die HumanTec Swiss AG ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

20.2 Das Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.

Malters, 01.01.2017